

rung gefallen lassen, und darf darin nicht das suchen, was gar nicht hineingelegt wurde. Ich glaube hiermit höchst unangenehme Belästigungen der Leser dieser Blätter zu schließen, wenigstens werde ich nie mehr auf Anschuldigungen antworten, wenn sie nicht mit klaren Beweisen unterstützt werden.  
Ignaz Klang.

### Das Verbot des Verlags von Hoffmann & Campe betreffend.

Breslau, den 27. December.

Die Lieder eines kosmopolitischen Nachtwächters und die unpolitischen Lieder von Hoffmann von Fallersleben 2. Theil sind hier nicht nur verboten, sondern haben Veranlassung gegeben, daß der gesammten künftigen Thätigkeit der Verleger im Bereich der Preuß. Monarchie eine Gränze gestellt ist, wie folgendes Verbots-Circular darthut:

#### Verbots Circular.

Die dem Censurwesen vorgesetzten Königlichen Ministerien haben sich veranlaßt gefunden, mittelst Verfügung vom 8. d. M. alle von jetzt ab im Verlage der Buchhandlung Hoffmann und Campe zu Hamburg erscheinenden, oder als Commissions-Artikel von derselben ausgegebenen Schriften, Blätter etc., von welcher Art sie auch immer sein mögen, innerhalb der Königl. preussischen Staaten zu verbieten. Demgemäß dürfen alle von jetzt ab im Verlage der Buchhandlung Hoffmann und Campe zu Hamburg erscheinende dergleichen Schriften jeglicher Art, weder öffentlich angekündigt und verkauft, noch in Leihbibliotheken und öffentlichen Lesezirkeln, oder von Antiquaren gehalten werden.

Sämmtliche hiesige Wohlthätliche Buchhandlungen werden von diesem Verbot mit der Auflage hierdurch in Kenntniß gesetzt, ihr „legi“ hierunter zu vermerken.

Breslau, den 16. Decbr. 1841.

Königl. Polizei-Präsidium.

\* \* \*

Mit dem größten Erstaunen hat die unterzeichnete Buchhandlung das gegen sie erlassene Interdikt in Erfahrung gebracht und sieht sich dadurch, um weder bei den hohen Regierungen noch bei dem gesammten deutschen Publikum in einem falschen Lichte zu erscheinen, zu folgender Erklärung dringend veranlaßt. Sie hat sowohl „die Lieder eines kosmopolitischen Nachtwächters“, als „die unpolitischen Lieder von Hoffmann von Fallersleben, 2. Theil“ (der erste ist in Preußen erlaubt), unter der strengsten Beobachtung aller gesetzlichen Vorschriften gedruckt und befindet sich im Besiz des legitimen Imprimaturs für beide Werke, so daß sie sich beim Druck derselben keines Verstosses gegen bestehende Gesetze bewußt ist! Um so schmerzlicher hat es sie daher berühren müssen, daß in vorliegendem Falle eine im deutschen Buchhandel bisher unerhörte und im Geiste unserer Preßgesetze durch Nichts motivirte Strenge gegen sie in Anwendung gebracht worden ist.

Indem die unterzeichnete Buchhandlung im beruhigenden Bewußtsein, kein bestehendes Gesetz verletzt oder umgangen zu haben, hiemit den reinen wahren Thatbestand zur öffentlichen Kenntniß bringt, erwartet sie von der anerkanntesten Gerechtigkeitsliebe eines hohen Preuß. Ministeriums, daß diese einfache Anzeige genügen werde, eine Maßregel zurückzunehmen, die in ihrer Strenge eben so unerhört, wie in ihrer Veranlassung durch keine einzige, uns zu

Schulden kommende Uebertretung bestehender Gesetze gerechtfertigt ist.

Hamburg, den 4. Januar 1842.

Hoffmann & Campe.

### „Die Rechnung stimmt nicht“

ist eine in neuer Zeit häufig gebrauchte Ausrede, um sich schuldiger Zahlung zu entziehen. Wohin aber soll das führen, wenn diese und andere wichtigen Gründe durchgehen? Es dürfte bald gar nicht mehr gezahlt werden; denn durch einen unbedeutenden „Schreibfehler“ kann die Rechnung gar leicht nicht stimmend gemacht werden, und eine Ausgleichung zur rechten Zeit ist nicht möglich, da mit jener Ausrede gewöhnlich auch die Manipulation verbunden wird, Auszüge, welche vor der Ostermesse remittirt sein müßten, kaum nach der Michaelis-Messe zurückzusenden. — Einsender dieses mußte zur Michaelis-Messe d. J. etwa 500  $\mathfrak{r}$  rückständiger Saldi (nicht Ueberträge) empfangen, welche nach der D. M. sämmtlich erinnert waren; was ging davon ein? — fast 50  $\mathfrak{r}$  baar! Das Uebrige in Papieren mit obiger Ausrede.

„Bei nicht stimmender Rechnung zahle der Schuldner nach seinem Buche“, ist eine Anforderung, welche jeder Rechtlichdenkende billig finden muß. Möchten alle Herren Verleger hierauf strenge halten, und die dawider Handelnden als böswillige Schuldner betrachten, da würden jene albernen Ausreden bald schwinden.

Betrübend ist es allerdings, daß bei einem so ehrenwerthen Stande, wie dem des Buchhändlers, Sachen zur Sprache gebracht werden müssen, welche ein anderer kaum dem Namen nach kennt. Es kann sich dieses — denn früher hörte man nichts davon — nur in dem Eindringen so vieler Unberufenen gründen, welche kaum der Schule entlassen, als „selbstständige Buchhändler“ auftreten, oder welche gestern noch gutgestellte Buchbinder etc. morgen sich zu schlechtgestellten Buchhändlern emporheben. — Hierüber nächstens zwei allerliebste Erzählungen.

Den 24. Decbr. 1841.

H.

### Auch ein Vorschlag.

Der allbekannte und geschätzte Hinrichs'sche Katalog, unstreitig wohl die vollständigste und genaueste Auskunft gebend, soll zufolge Circulars der löbl. Hinrichs'schen Buchhandlung von 1842 ab auch wöchentlich erscheinen und dürfte jeden Falls für alle Sortimentshandlungen bei Neuigkeitsverschreibungen der sicherste Führer werden. Sollte es nicht zweckmäßig sein, wenn jede Handlung sich wöchentlich 1 Exemplar, das vielleicht etwa  $\frac{1}{2}$  Bogen umfassen wird, unter Kreuzband, mit Briefpost kommen ließe, um danach ihren Bedarf sofort wählen zu können? Wenn dann jeder Verleger ein Exemplar seiner Nova unmittelbar nach Erscheinen pr. Post an die Hinrichs'sche Buchhandlung sendete, — was schon früher einmal, wenn ich nicht irre, als Wunsch ausgesprochen wurde — so wäre dies, meines Erachtens, derjenige Weg, auf welchem man